
THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 2. Senat -

2 EO 70/15

Verwaltungsgericht Meiningen

- 2. Kammer -

2 E 587/14 Me

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn _____ S _____,

I _____, _____ Z _____

Antragsteller und Beschwerdeführer

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Michael Regal,
Rimbachstraße 19, 98527 Suhl

gegen

den Landkreis Schmalkalden-Meiningen,
vertreten durch den Landrat,
Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen

Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen

Rechts der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen,
hier: Beschwerde nach §§ 80, 80a VwGO

hat der 2. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Hampel, den Richter am Oberverwaltungsgericht Gravert und den Richter am Oberverwaltungsgericht Best

am 4. November 2015 **beschlossen**:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 7. Januar 2015 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird unter gleichzeitiger Abänderung der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung für beide Rechtszüge auf jeweils 5.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen den für sofort vollziehbar erklärten Bescheid vom 24. Oktober 2014, mit dem ihm der Antragsgegner nach Erreichen von 8 Punkten die Fahrerlaubnis entzog. Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines fristgerecht erhobenen Widerspruchs gegen den Entziehungsbescheid anzuordnen, hat das Verwaltungsgericht durch Beschluss vom 7. Januar 2015 abgelehnt.

Die gegen die erstinstanzliche Entscheidung fristgerecht erhobene Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Die gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auf die dargelegten Gründe beschränkte Überprüfung führt zu keinem für den Antragsteller günstigeren Ergebnis. Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 24. Oktober 2014 anzuordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Hs. 1 VwGO).

Die Beschwerde beruft sich auf das sog. Tattagprinzip, das bei Anwendung der Überleitungsvorschrift des § 65 Abs. 3 Nr. 4 StVG n. F. und der Bestimmung des § 4 Abs. 6 StVG n. F. zu berücksichtigen sei. Dieses Rügevorbringen greift nicht durch.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Fahrerlaubnisentziehung richtet sich nach dem Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist, sowie der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2213). Ist über den Widerspruch des Fahrerlaubnisinhabers gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis - wie hier - noch nicht entschieden worden, hat das Gericht seiner Interessenabwägung im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO die aktuelle Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen. Im Fahrerlaubnisrecht ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme die im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung bestehende Sach- und Rechtslage maßgebend (vgl. OVG Sachsen, Beschluss vom 7. Juli 2015 - 3 B 118/15 - unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 22. Januar 2001 - 3 B 144/00 -; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 6. August 2015 - 10 S 1176/15 -; jeweils juris).

Die Übergangsbestimmung des § 65 Abs. 3 StVG, die anlässlich der Umstellung des Mehrfachtäter-Punktesystems in das Fahreignungs-Bewertungssystem zum 1. Mai 2014 durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28. August 2013 beschlossen und am 30. August 2013 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, S. 3313) verkündet wurde, bestimmt, wie punktbewehrte Verkehrsverstöße in das Fahreignungsregister und in das Fahreignungs-Bewertungssystem zu überführen sind. Gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 StVG n. F. sind auf Entscheidungen, die bis zum Ablauf des 30. April 2014 begangene Zuwiderhandlungen ahnden und erst ab dem 1. Mai 2014 im Fahreignungsregister gespeichert werden, dieses Gesetz und die aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. s erlassenen Rechtsverordnungen in der ab dem 1. Mai 2014 geltenden Fassung anzuwenden. Nach § 65 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 StVG n. F. sind die bis zum Ablauf des 30. April 2014 im Verkehrszentralregister gespeicherten Verkehrszuwiderhandlungen in das Fahreignungs-Bewertungssystem nach Maßgabe der einschlägigen Tabelle einzuordnen; die am 1. Mai 2014 erreichte Stufe wird für Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem zugrunde gelegt (§ 65 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 StVG n. F.), wobei die Einordnung allein nicht zu einer Maßnahme nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem führt (§ 65 Abs. 3 Nr. 4 Satz 3 StVG n. F.). In Anwendung dieser Übergangsregelungen ergaben sich - wie das Verwaltungsgericht

zutreffend dargestellt hat - für den Antragsteller acht Punkte nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem. Auf die Zuwiderhandlung vom 17. März 2014, die erst am 5. Mai 2014 in das Fahreignungsregister eingetragen worden war, ist das seit dem 1. Mai 2014 geltende Recht anzuwenden. Entgegen der Annahme des Antragstellers führt diese erst nach der Einordnung des bisherigen Punktestandes in das Fahreignungs-Bewertungssystem bekannt gewordene Eintragung nicht nach dem Tattagprinzip zu einer erneuten Umrechnung. Der Gesetzgeber hat für die Frage der Anwendung des alten oder des neuen Punktebewertungssystems nicht auf das Tattagprinzip, sondern auf den *Zeitpunkt der Speicherung* der Taten im Fahreignungsregister abgestellt. Dass das Übergangsrecht vom sog. Tattagprinzip abweicht, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, die derart offenkundig sind, dass es gerechtfertigt erscheint, im Eilverfahren den Sofortvollzug der auf der gesetzlichen Regelung beruhenden Behördenentscheidung auszusetzen (vgl. ebenso OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20. August 2015 - 16 B 678/15 -; OVG Lüneburg, Beschluss vom 20. Juli 2015 - 12 ME 78/15 -; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 2. Juni 2015 - 1 S 90/14 -; Bayerischer VGH, Beschluss vom 18. Mai 2015 - 11 BV 14/2839 -; jeweils Juris). Der Antragsteller hat in der Beschwerdebegründung auch nicht im Ansatz einen Verfassungsverstoß aufgezeigt. Er beschränkt sich auf die substanzlosen Behauptungen, das Abstellen auf den Zeitpunkt der Speicherung der Entscheidungen im Register sei nicht mit Art. 14 GG und Art. 2 GG vereinbar, wenn eine rechtskräftig gewordene Ordnungswidrigkeit nicht rechtzeitig vor dem 1. Mai 2014 in das Register eingetragen worden sei. Die Praktikabilität der Überleitungsbestimmung könne kein Rechtfertigungsgrund für das Abweichen vom Tattagprinzip sein, weil eine Rückrechnung auf den Tattag jederzeit mit einfachsten mathematischen Mitteln möglich sei. Selbst wenn in diesem Vorbringen des Antragstellers die Rüge zu sehen sein sollte, dass die Übergangsregelung nicht den rechtsstaatlichen Vorgaben des Art. 20 Abs. 3 GG zur Rechtssicherheit entspreche und im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG willkürlich erscheine, weil die Anwendung des neuen oder alten Rechts von der zufälligen Eintragung in das Fahreignungsregister vor oder nach dem 1. Mai 2014 abhängige, begegnet die Norm keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Es ist das Wesen jeder Stichtagsregelung, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt Sachverhalte anders behandelt werden und Friktionen entstehen. Der Eintritt unterschiedlicher rechtlicher Wirkungen setzt nicht voraus, dass jeder

Betroffene Einfluss darauf nehmen können muss, unter welche rechtliche Ordnung sein Fall zu subsumieren ist (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 20. Juli 2015 - 12 Me 78/15 - juris; vgl. auch BVerfG, Kammerbeschluss vom 5. Juni 1992 - 2 BvR 1307/91 -; Kammerbeschluss vom 26. April 1995 - 2 BvR 794/91, 2 BvR 831/91, 2 BvR 1288/92 -, jeweils juris).

Nichts anderes ergibt sich, wenn das Vorbringen des Antragstellers dahin zu verstehen sein sollte, dass er einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot rügt. Der Antragsteller konnte schon kein Vertrauen bilden, das durch eine (tatbestandlich) rückwirkende Gesetzesänderung enttäuscht worden ist. Denn die Ordnungswidrigkeit, die erst nach dem 1. Mai 2014 am 5. Mai 2014 in das Fahreignungsregister eingetragen worden ist, hat der Antragsteller begangen, nachdem das Fünfte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28. August 2013 am 30. August 2013 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, S. 3313) verkündet worden ist. Tattag war der 17. März 2014.

Aller Voraussicht nach kommt dem Antragsteller auch keine Punktereduzierung über die sog. Bonusregelung zugute. Nach § 4 Abs. 6 Satz 1 StVG n. F. darf die Fahrerlaubnisbehörde eine Maßnahme nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 oder 3 StVG n. F. (Verwarnung oder Fahrerlaubnisentziehung) erst ergreifen, wenn die Maßnahme der jeweils davor liegenden Stufe nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 (Ermahnung) oder Nr. 2 StVG n. F. bereits ergriffen worden ist. Sofern die Maßnahme der davor liegenden Stufe noch nicht ergriffen worden ist, ist diese zu ergreifen (§ 4 Abs. 6 Satz 2 StVG n. F.). Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 2 StVG n. F. verringert sich gemäß 4 Abs. 6 Satz 3 StVG n. F. der Punktestand mit Wirkung vom Tag des Ausstellens der ergriffenen Ermahnung auf fünf Punkte und bei der Verwarnung auf sieben Punkte, wenn der Punktestand zu diesem Zeitpunkt nicht bereits durch Tilgungen oder Punktabzüge niedriger ist.

Der Antragsteller hat das Stufensystem ordnungsgemäß durchlaufen. Er wurde mit Schreiben vom 20. Juni 2013 nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVG a. F. bei dem damaligen Stand von 10 Punkten verwarnt (erste Stufe der Maßnahmen nach dem damaligen Punktsystem). Er hat auch die zweite Stufe des heutigen Fahreignungs-Bewertungssystems ordnungsgemäß durchlaufen, weil er mit Schreiben der Fahrerlaubnisbehörde vom 8. Juli 2014 bei Erreichen von sechs Punkten im Fahreignungsregister nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StVG n. F. verwarnt wurde. Eine

Wiederholung der ersten Stufe aufgrund der Neuregelung ist nicht erforderlich (§ 65 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 StVG n. F.; vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 6. August 2015 - 10 S 1176/15 -; Bayerischer VGH, Beschluss vom 10. Juni 2015 - 11 CS 15.814 - jeweils juris). Eine Punktereduzierung im Fall des Antragstellers ist danach nicht veranlasst, weder nach dem Wortlaut der Vorschrift noch nach ihrem Sinn und Zweck.

Dem Antragsteller ist zwar zuzugeben, dass bei der Anwendung der Bonusregelung des Mehrfachtäter-Punktsystems gemäß § 4 Abs. 5 StVG a. F. auf den Tag der Begehung des Verkehrsverstoßes abzustellen war, folglich sämtliche Verkehrszu widerhandlungen, welche vor dem Ergehen der jeweiligen Maßnahme bereits begangen worden waren, von der Punktereduzierungsregelung des § 4 Abs. 5 StVG a. F. erfasst worden waren. Für die Geltung des sog. Tattagprinzips sprach der Sinn und Zweck der Bonusregelung des § 4 Abs. 5 StVG a. F., der in einer Erziehungs- und Warnfunktion bestand (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. September 2008 - 3 C 3/07 - BVerwGE 132, 48). Mit der hier maßgebenden Neuregelung des § 4 Abs. 5 und Abs. 6 StVG in der ab dem 5. Dezember 2014 geltenden Fassung hat der Gesetzgeber aber zum Ausdruck gebracht, dass das Tattagprinzip im Rahmen der Bonusregelung keine Anwendung mehr findet (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 6. August 2015 - 10 S 1176/15 - juris, dem sich der Senat anschließt; vgl. auch Bayerischer VGH, Urteil vom 11. August 2015 - 11 BV 15.909 - juris). Nach § 4 Abs. 6 Satz 4 StVG n. F. erhöhen Punkte für Zuwiderhandlungen, die vor der Verringerung nach § 4 Abs. 6 Satz 3 StVG n. F. begangen worden sind und von denen die nach Landesrecht zuständige Behörde erst nach der Verringerung Kenntnis erhält, den sich nach § 4 Abs. 6 Satz 3 StVG n. F. ergebenden Punktestand. Damit hat der Gesetzgeber die Berücksichtigung des Tattagprinzips ausgeschlossen. Dies bestätigen die Gesetzesmaterialien zum Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, der Gewerbeordnung und des Bundeszentralregistergesetzes vom 28. November 2014. Hier heißt es (BT-Drs. 18/2775, S. 9 f.):

„... Mit Absatz 5 Satz 6 Nummer 1 soll verdeutlicht werden, dass Verkehrsverstöße auch dann mit Punkten zu bewerten sind, wenn sie vor der Einleitung einer Maßnahme des Fahreignungs-Bewertungssystems begangen worden sind, bei dieser Maßnahme aber noch nicht verwertet werden konnten, etwa weil deren Ahndung erst später Rechtskraft erlangt hat oder sie erst später im Fahreignungsregister eingetragen worden oder der Behörde zur Kenntnis gelangt sind ...

Absatz 6 soll mit seiner Ausnahme vom Tattagsprinzip eindeutiger gefasst werden... Zwar gilt für die Punkteentstehung das Tattagsprinzip. Für das Ergreifen von Maßnahmen hat das Tattagsprinzip aber keine Relevanz, denn Maßnahmen können erst nach Rechtskraft (und Registrierung) der Entscheidung über die Tat und damit deutlich später an die Tat geknüpft werden. Die Prüfung der Behörde, ob die Maßnahme der vorangehenden Stufe bereits ergriffen worden ist, ist daher vom Kenntnisstand der Behörde bei der Bearbeitung zu beurteilen und beeinflusst das Entstehen von Punkten nicht. ...

Absatz 6 Satz 4 legt nun fest, dass die Punkte für diese Tat mangels Bekanntheit nicht von der Reduzierung erfasst werden, sondern vielmehr das Ergebnis der Reduzierung nach Absatz 6 Satz 3 erhöhen...“

Nichts anderes gilt im Übrigen für die Bonusregelung des § 4 Abs. 6 StVG in der ab dem 1. Mai 2014 bis zum 4. Dezember 2014 geltenden Fassung. Bereits hier hat sich der Gesetzgeber bewusst vom Tattagsprinzip abgesetzt. In den Gesetzesmaterialien (BR-Drs. 799/12, S. 72; BT-Drs. 17/12636, S. 39) wurde dargestellt, dass das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 25. September 2008 - 3 C 3/07 - BVerwGE 132, 48) bei der Berechnung der Höhe des Punkteabzugs nach dem Punktesystem (§ 4 Abs. 4, Abs. 5 StVG in der bisherigen Fassung; sog. Bonusregelung) das Tattagsprinzip zu Grunde gelegt und zur Begründung maßgeblich auf die Erziehungswirkung des Systems abgestellt hat. Im unmittelbaren Anschluss daran wurde ausgeführt: „Auch wenn das neue Fahreignungs-Bewertungssystem einen Punkteabzug nicht mehr vorsieht, ist das Tattagsprinzip bezogen auf die Punkteentstehung zur Vermeidung taktischer Rechtsmittel angezeigt.“ Diese Gesetzesbegründung kann in ihrem Gesamtzusammenhang nur dahin verstanden werden, dass das Tattagsprinzip bei dem Punkteabzug im Rahmen der Bonusregelung nicht mehr gelten sollte. In der Begründung zum Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, der Gewerbeordnung und des Bundeszentralregistergesetzes vom 28. November 2014 ist diese gesetzgeberische Intention unter Bezugnahme auf die zitierte Passage in der Bundesratsdrucksache 799/12, S. 72 klargestellt worden (BT-Drs. 18/2775, S. 9).

Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die bereits durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28. August 2013 (BGBl. I, S. 3313) eingeführte Bonusregelung, die das Tattagsprinzip außer Acht lässt, hat der Antragsteller nicht substantiiert dargelegt und sind auch nicht erkennbar. Die vom Antragsteller pauschal angesprochene Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer - überhaupt nur in Betracht kommenden - unechten Rückwirkung stellt sich nicht. Insofern wird auf obige

Ausführungen zu § 65 Abs. 1 Nr. 3 StVG n. F. verwiesen, die hier gleichermaßen gelten. Nichts anderes ergibt sich, wenn man das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, der Gewerbeordnung und des Bundeszentralregistergesetzes vom 28. November 2014 - anders als vom Senat angenommen - nicht als Klarstellung, sondern als Gesetzesänderung ansähe. Ein rechtlich schutzwürdiger Vertrauenstatbestand ist auch in diesem Fall nicht anzunehmen. Das Vertrauen eines Verkehrsteilnehmers, bis zum Ergehen einer Ermahnung oder Verwarnung weiterhin Verkehrszuwiderhandlungen begehen zu dürfen, ohne die Folgemaßnahmen befürchten zu müssen, ist von vornherein nicht schutzwürdig (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 6. August 2015 - 10 S 1176/15 - juris, dem sich der Senat anschließt; vgl. ebenso Bayerischer VGH, Urteil vom 11. August 2015 - 11 BV 15.909 -; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. April 2015 - 16 B 226/15 - in Abkehr zum Beschluss vom 2. März 2015 - 16 B 104/15 - jeweils juris).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des für die Kostenberechnung maßgebenden Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG i. V. m. §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2 und 52 Abs. 1 GKG i. V. m. den Empfehlungen in Nrn. 46.3 und 46.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (NVwZ-Beilage 2/2013, S. 57). Dabei sind vorliegend für die Festsetzung des Streitwerts die entzogenen Fahrerlaubnisklassen BE und C1E maßgeblich. Der Senat folgt den Empfehlungen des Streitwertkatalogs dahin, die Anhänger-Klasse E nicht mehr werterhöhend zu berücksichtigen (vgl. Beschluss des Senats vom 15. Mai 2014 - 2 EO 144/14 - ThürVGRspr 2015, 65). Nach den Empfehlungen der Nr. 46.3 (Auffangwert für die Fahrerlaubnisklasse BE) und der Nr. 46.5 (Auffangwert für die Fahrerlaubnisklasse C1E) ergibt sich ein Betrag von 10.000,00 €, der im Hinblick auf die Vorläufigkeit der begehrten Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu halbieren ist (vgl. Senatsbeschluss vom 27. Februar 2008 - 2 VO 117/08).

Die Abänderungsbefugnis folgt aus § 63 Abs. 3 S. 1 GKG.

Hinweis:

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG in entsprechender Anwendung).

Hampel

Gravert

Best